

REFORM DER UNIONSMARKE

Zusammenfassung der Änderungen, die am 1. Oktober 2017 in Kraft treten

Haftungsausschluss:

Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken und ist nicht verbindlich.

Die EUIPO-Richtlinien stellen die wichtigsten Referenzunterlagen für Nutzer des Unionsmarkensystems und für Fachberater dar, die sichergehen möchten, dass sich ihre Informationen über unsere Prüfungspraxis auf dem neuesten Stand befinden.

Inhaltsverzeichnis

1	Legislativpaket zur Reform der Unionsmarke	6
1.1	Hintergrund des Legislativpakets zur Reform der Unionsmarke.....	6
1.2	Ziele der Reform.....	6
2	Ab dem 1. Oktober 2017 geltende Änderungen	7
2.1	UMV	7
2.2	Sekundärrecht	7
3	Unionsgewährleistungsmarken (Artikel 83 bis 93 UMV, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 17 UMDV)	8
4	UM-Anmeldungen	9
4.1	Angaben in UM-Anmeldungen (Artikel 2 UMDV)	9
4.2	Wiedergabe von UM.....	10
4.2.1	Abschaffung des Erfordernisses der grafischen Wiedergabe (Artikel 4 UMV und Artikel 3 UMDV)	10
4.2.2	Spezifische Vorschriften für bestimmte Markentypen (Artikel 3 UMDV).....	10
4.2.3	Veröffentlichung und Eintragung: Links auf elektronische Dateien bei nicht grafischen Wiedergaben (Artikel 7 Buchstabe c und Artikel 9 UMDV).....	12
4.3	Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs (Artikel 35 UMV, Artikel 4 und Artikel 7 Buchstabe f UMDV und Artikel 39 UMV sowie Artikel 6 und Artikel 7 Buchstabe h UMDV)	13
4.3.1	Priorität	13
4.3.2	Zeitrang.....	13
4.4	Für UM-Anmeldungen geltende Formerfordernisse (Artikel 31 Absatz 3 UMV und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a UMV).....	14
4.5	Erworbene Unterscheidungskraft als Hilfsanspruch (Artikel 7 Absatz 3 UMV, Artikel 2 Absatz 2 UMDV und Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a DVUM).....	14
4.6	Unionskollektivmarken (Artikel 74 und 75 UMV, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 16 UMDV sowie, für IR, Artikel 194 UMV und Artikel 76 DVUM).....	15
5	Widerspruchs-/Löschungsverfahren im Zusammenhang mit UM.....	16
5.1	Neuordnung und Angleichung der Regelungen für Widerspruchs- und Löschungsverfahren (Artikel 2 bis 20 DVUM)	16
5.2	Substanziierung durch Online-Quellen (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 Buchstabe b DVUM).....	17
5.3	Widersprüche, die von Anfang an nicht begründet waren (Artikel 8 Absätze 1 und 7 DVUM).....	17

5.4	Neue relative Gründe — geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV , Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e DVUM).....	18
5.5	Ermessensspielraum bei verspätet eingereichten Beweismitteln für die Substanziierung und zum Nachweis der Benutzung (Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 7 DVUM)	18
5.5.1	Substanziierung (Artikel 8 DVUM).....	18
5.5.2	Benutzungsnachweis (Artikel 10 Absätze 1 und 7 DVUM)	19
5.6	Übertragung einer UM als alternatives Rechtsmittel (Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a UMV und Artikel 20 DVUM)	19
5.7	Aussetzung von Verzichtsverfahren, Einstellung/Fortführung laufender Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit (Artikel 57 Absatz 2 UMV und Artikel 17 Absätze 5 und 6 DVUM).....	20
5.7.1	UM ist Gegenstand eines Verfahrens zur Erklärung des Verfalls	21
5.7.2	UM ist Gegenstand eines Verfahrens zur Erklärung der Nichtigkeit	21
5.8	Gesondertes Dokument - Zurücknahmen, Einschränkungen und Benutzungsnachweis (Artikel 8 Absatz 8 DVUM)	21
6	Allgemeine Regelungen, Sprachen, Übersetzung und Mitteilungen ..	22
6.1	Fristen und Aussetzungen (Artikel 71 DVUM).....	22
6.2	Weiterbehandlung (Artikel 105 UMV).....	23
6.3	Sprachen und Übersetzung (Artikel 24 UMDV, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 1 DVUM).....	23
6.3.1	Übersetzungen und Übersetzungsstandards	23
6.3.2	Widerspruchsverfahren (Artikel 3 DVUM)	24
6.3.3	Mündliche Verhandlungen (Artikel 50 DVUM).....	24
6.3.4	Validierung der zweiten Sprache.....	24
6.4	Zustellungen und Mitteilungen.....	24
6.5	Struktur und Format von Beweismitteln (Artikel 55 und 64 DVUM)	25
6.6	Berichtigung von Fehlern und Widerruf von Entscheidungen (Artikel 102 UMV und Artikel 103 UMV).....	25
7	Beschwerdekammern.....	26
7.1	Beschwerdebegründung und Stellungnahme (Artikel 22 und 24 DVUM)	27
7.2	Anschlussbeschwerden (Artikel 68 UMV und Artikel 25 DVUM)	27
7.3	Ansprüche sowie Tatsachen oder Beweismittel, die zum ersten Mal geltend gemacht bzw. vorgelegt werden (Artikel 27 DVUM)	28
7.3.1	Beschwerdegründe.....	28
7.3.2	Ansprüche.....	28
7.3.3	Tatsachen oder Beweismittel	28
7.4	Empfehlung der Beschwerdekammer, die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse wiederzueröffnen (Artikel 30 DVUM).....	29

7.5	Vorrangige Verfahren (Artikel 31 DVUM).....	29
7.6	Ersuchen des Exekutivdirektors an die Große Kammer (Artikel 157 Absatz 4 Buchstabe I UMDV und Artikel 37 Absatz 4 DVUM)	29
7.7	Organisation der Beschwerdekammern (Artikel 35 bis 47 DVUM).....	30
8	Übergangsbestimmungen (Artikel 37 und 38 UMDV sowie Artikel 80 und 81 DVUM)	31

1 Legislativpaket zur Reform der Unionsmarke

Das Legislativpaket zur Reform der Unionsmarke umfasst im Wesentlichen zwei Rechtsinstrumente: die Richtlinie (EU) 2015/2436, die die bestehende Unionsmarkenrichtlinie ersetzt (zur Harmonisierung der Markenrechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten), und die Verordnung (EU) 2015/2424 (Änderungsverordnung) zur Änderung der geltenden Unionsmarkenverordnung (EU) Nr. 207/2009 (in der die für Unionsmarken und das Amt geltenden Regeln festgelegt sind). Das Reformpaket stellt das Ergebnis der Arbeit der letzten neun Jahre zur Reform des Unionsmarkensystems dar.

1.1 Hintergrund des Legislativpakets zur Reform der Unionsmarke

Ausgangspunkt der Rechtsreform war die Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2008 über eine europäische Strategie für gewerbliche Schutzrechte, in der die Kommission angekündigte, die Markenrechtssysteme in Europa umfassend zu untersuchen und ihre allgemeine Funktionsweise auf Unions- und nationaler Ebene sowie ihr Verhältnis zueinander zu bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung wurde im März 2011 eine *Study on the Overall Functioning of the European Trade Mark System* (Studie zur Funktionsweise des europäischen Markenrechtssystems) des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht im Auftrag der Kommission veröffentlicht. Daran schlossen sich eine öffentliche Konsultation und eine Folgenabschätzung an, die dazu führten, dass die Kommission im März 2013 zwei Legislativvorschläge (zur Reform der Richtlinie und der Verordnung) vorlegte. Anschließend durchliefen die Vorschläge das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (einschließlich Dreierverhandlungen zwischen den Organen), und im April 2015 wurde ein politischer Kompromiss erzielt, der Ende 2015 endgültig vom Rat und vom Europäischen Parlament auf einer Plenarsitzung genehmigt wurde.

1.2 Ziele der Reform

Im Rahmen der Rechtsreform werden die Erfolge des bestehenden Unionsmarkensystems anerkannt. Zudem wird bekräftigt, dass sich seine wesentlichen Grundsätze bewährt haben und weiterhin die Bedürfnisse und Erwartungen der Unternehmen erfüllen. Nun soll auf der Grundlage dieser Erfolge ein effizienteres, insgesamt kohärenteres und an das Zeitalter des Internets angepasstes Markensystem geschaffen werden. So wird mit der Änderungsverordnung insbesondere versucht, Verfahren zu straffen und die Rechtssicherheit zu erhöhen sowie alle Aufgaben des Amtes eindeutig festzulegen, einschließlich des Regelungsrahmens für die Zusammenarbeit und die bessere Abstimmung der Verfahren zwischen dem Amt und den Behörden für gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten. Sie ist auch mit einer Neuordnung der an das Amt zu entrichtenden Gebühren verbunden, einschließlich einer allgemeinen, insbesondere bei den Verlängerungsgebühren erheblichen Senkung der Gebührenbeträge. Darüber hinaus wurde ein System eingeführt, das eine Gebühr pro Klasse vorsieht.

2 Ab dem 1. Oktober 2017 geltende Änderungen

2.1 UMV¹

Die übrigen mit der geänderten UMV eingeführten Änderungen gelten ab dem 1. Oktober 2017. **Die wichtigsten Änderungen sind:**

- (i) die Einführung von Unionsgewährleistungsmarken;
- (ii) die Abschaffung des Erfordernisses der grafischen Wiedergabe für UM;
- (iii) die Übernahme weiterer Bestimmungen aus den geltenden abgeleiteten Rechtsakten in die UMV²;
- (iv) weitere Verfahrensänderungen.

Da wiederholt erhebliche Änderungen an der UMV vorgenommen wurden, wird sie zum 1. Oktober 2017 kodifiziert. Im Folgenden **beziehen sich die Verweise auf die UMV auf die *kodifizierte* Fassung, die ab dem 1. Oktober 2017 gilt:**

2.2 Sekundärrecht

Weitere Änderungen ergeben sich daraus, dass die UMV den Erlass zweier gesonderter abgeleiteter Rechtsakte durch die Europäische Kommission vorsieht, und zwar einer Delegierten Verordnung (DVUM) und einer Durchführungsverordnung (UMDV), die beide ab dem 1. Oktober 2017 gelten.³

Eine Darstellung der Verfahren und zeitlichen Abläufe im Zusammenhang mit dem Erlass der DVUM und der UMDV ist Anhang 1 zu entnehmen.

Insgesamt deckt die DVUM Verfahrensvorschriften zu folgenden Themen ab: Widerspruch, Anträge auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit, Beschwerden bei den Beschwerdekammern, Organisation der Beschwerdekammern, Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt, Fristen und Aussetzungen sowie bestimmte Verfahren im Zusammenhang mit internationalen Registrierungen (IR). Die UMDV erfasst unter anderem folgende Themen: Inhalte von UM-Anmeldungen, Wiedergabe von UM, Bestimmungen über die Veröffentlichung und Eintragung, Sprachen und Übersetzung, Priorität und Zeitrang, Übertragung und Verzicht, Unionskollektiv- und -gewährleistungsmarken sowie bestimmte Verfahren im Zusammenhang mit internationalen Registrierungen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Unionsmarke, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 und anschließend kodifiziert als Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

² Zahlreiche Bestimmungen der geltenden abgeleiteten Rechtsakte wurden zum 23. März 2016 in die UMV übernommen.

³ Folglich wird die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (EG) Nr. 2868/95 (GMDV) ersetzt durch die UMV, die UMDV und die DVUM (vgl. die [Entsprechungstabelle](#)).

3 Unionsgewährleistungsmarken (Artikel 83 bis 93 UMV, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 17 UMDV)

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 wird mit der UMV eine neue Art von UM eingeführt, die **Gewährleistungsmarke**. Diese Marken gibt es bereits in einigen nationalen Systemen, in denen sie als Hinweis darauf genutzt werden, dass Waren oder Dienstleistungen den Gewährleistungsanforderungen einer bescheinigenden Einrichtung oder Organisation entsprechen. Gewährleistungsmarken haben viel mit Kollektivmarken gemeinsam, jedoch weist eine Kollektivmarke darauf hin, dass Waren oder Dienstleistungen von einem Verband oder einer Gruppe stammen, während **eine Gewährleistungsmarke als Hinweis auf eine überwachte Qualität dient**. Die Grundgebühr für eine Gewährleistungsmarke beläuft sich auf 1 800 EUR (bei elektronischer Anmeldung 1 500 EUR).

Ein Beispiel für die Funktion einer Gewährleistungsmarke ist die Nutzung der unten abgebildeten Marke als Hinweis darauf, dass ein Produkt in vollem Umfang den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltauflagen der Europäischen Kommission entspricht:



Die Kriterien für Unionsgewährleistungsmarken sind in den Artikeln 83 bis 93 UMV festgelegt. Für Gewährleistungsmarken ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag eine Satzung vorzulegen. Der mindestens erforderliche Inhalt dieser Satzung ist in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 17 UMDV festgelegt. Die Kriterien entsprechen weitestgehend den für Kollektivmarken geltenden Regelungen, wobei auf die folgenden Aspekte hinzuweisen ist.

- Bei dem Inhaber einer Unionsgewährleistungsmarke kann es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handeln. Somit können Unionsgewährleistungsmarken sowohl öffentliche als auch private Zertifizierungssysteme betreffen. Die Inhaber dürfen jedoch keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung durch die Marke besteht, umfasst, und müssen eine diesbezügliche Erklärung abgeben (Artikel 83 Absatz 2 UMV in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe b UMDV).
- Gemäß Artikel 17 UMDV muss die Satzung unter anderem Folgendes beinhalten:
 - eine Aufstellung der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Marke sind;
 - die Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen, etwa Material, Art der Herstellung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen, Qualität oder Genauigkeit;

- die Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke, gegebenenfalls einschließlich Sanktionen bei Nichteinhaltung;
- die zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke befugten Personen;
- die Art und Weise, in der die bescheinigende Stelle diese Eigenschaften zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen hat.

4 UM-Anmeldungen

Die wichtigsten Änderungen und Kodifizierungen betreffen die folgenden Bestimmungen:

- (1) Angaben in UM-Anmeldungen;
- (2) Abschaffung des Erfordernisses der grafischen Wiedergabe;
- (3) spezifische Erfordernisse bezüglich einer erweiterten, nicht erschöpfenden Liste von Markentypen;
- (4) Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs;
- (5) für Anmeldungen geltende Formerfordernisse;
- (6) erworbene Unterscheidungskraft als Hilfsanspruch;
- (7) Änderungen bezüglich der Angaben zu Unionskollektivmarken.

4.1 Angaben in UM-Anmeldungen (Artikel 2 UMDV)

Bezüglich der Angaben in UM-Anmeldungen wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Die Angabe der Staatsangehörigkeit des Anmelders ist nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben.. Auch wenn aufgrund technischer Gründe das Feld zur Angabe der Staatsangehörigkeit verbleibt(z.B. beim E-filing), erscheint die Staatsangehörigkeit nicht im Register .Des Weiteren wird aufgrund einer fehlenden Angabe zur Staatsangehörigkeit kein Mangel festgestellt.
- Der Anmelder hat nun die Möglichkeit, die Identifikationsnummer eines Unternehmens anzugeben.
- Der Anmelder kann bei der Angabe des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen nicht mehr auf eine ältere UM verweisen, jedoch wird nun ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Verzeichnis aus einer vom Amt zur Verfügung gestellten Datenbank akzeptierbarer Begriffe (d. h. der Harmonised Database/Harmonisierten Datenbank) auszuwählen.

4.2 Wiedergabe von UM

4.2.1 Abschaffung des Erfordernisses der grafischen Wiedergabe (Artikel 4 UMV und Artikel 3 UMDV)

Nach Artikel 4 UMV ist die grafische Wiedergabe einer UM nicht mehr erforderlich, sofern diese in einer Weise dargestellt ist, die es den zuständigen Behörden gestattet, den Schutzgegenstand klar und eindeutig zu bestimmen. Artikel 3 UMDV trägt dieser Änderung Rechnung und schreibt vor, dass UM in einer angemessenen Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie wiedergegeben werden. Zum einen wird in der UMDV deutlich hervorgehoben, dass der genaue Schutzgegenstand des durch die Eintragung verliehenen ausschließlichen Rechts durch die Wiedergabe der Marke bestimmt wird. Zum anderen wird festgelegt, dass die Wiedergabe durch eine Angabe des betreffenden Markentyps oder gegebenenfalls durch eine Beschreibung ergänzt werden kann, die mit der Wiedergabe übereinstimmt und deren Anwendungsbereich nicht vergrößert.

Das Ergebnis ist ein System getreu dem Ansatz „What you see is what you get“ (WYSIWYG), das darauf abzielt, dass die Markeneinträge im UM-Register eindeutiger, leichter zugänglich und einfacher aufzufinden sind.

4.2.2 Spezifische Vorschriften für bestimmte Markentypen (Artikel 3 UMDV)

In Artikel 3 UMDV sind spezifische Vorschriften und Erfordernisse für die Wiedergabe der zehn häufigsten Markentypen festgelegt, die im Einklang mit der spezifischen Art und den Merkmalen der Marke stehen und auch einige technische Anforderungen umfassen. Ziel ist es, die Rechtssicherheit für die Nutzer zu erhöhen und den Anteil der UM-Anmeldungen zu verringern, gegen die aufgrund von Formerfordernissen Beanstandungen erhoben werden.

Markentyp	Begriffsbestimmung	Wiedergabe	Beschreibung	Format
Wortmarke	Eine Marke, die „ausschließlich aus Wörtern oder Buchstaben, Ziffern, aus anderen der Standardschrift entnommenen Schriftzeichen oder einer Kombination davon“ besteht.	Darstellung des Zeichens in normaler Schrift und normalem Layout ohne grafische Darstellung oder Farbe.	Nein	k. A.
Bildmarke	Eine Marke, die „nicht standardisierte Schriftzeichen, Stilisierung oder ein besonderes Zeichenlayout“ aufweist oder für die „ein grafisches Merkmal oder eine Farbe verwendet“ wird, einschließlich „Marken, die ausschließlich aus Bildelementen oder einer Kombination von Wort- und Bildelementen bestehen“.	Verfahrensänderung — die Beanspruchung einer Farbe ist nicht mehr möglich; die Wiedergabe des Zeichens muss die Farben sowie, wo erforderlich, alle Elemente des Zeichens zeigen. Da in einigen Ländern für einen Prioritätsanspruch die schriftliche Angabe der Farbe erforderlich ist, stellt das EUIPO im E-Filing-Formular eine Stelle zur	Nein	JPEG

Markentyp	Begriffsbestimmung	Wiedergabe	Beschreibung	Format
		Verfügung, in die Farbangaben optional gemacht werden können. Jede dort eingegebene Information wird auf dem UM-Anmeldeformular sichtbar sein, jedoch wird das EUIPO sie nicht prüfen und auch nicht in das UM-Register eingeben. Sie wird nicht übersetzt werden und auch keine weitere Bedeutung im Verfahren zur UM haben.		
Formmarke	Eine „Marke, die aus einer dreidimensionalen Form besteht oder sich darauf erstreckt ⁴ , einschließlich Behälter, Verpackungen, das Produkt selbst oder deren Gestaltung ...“	Eine „grafische Darstellung der Form, einschließlich computergenerierter Bilder, oder eine fotografische Abbildung [...]. Die grafische oder fotografische Darstellung kann unterschiedliche Ansichten enthalten; wird die Wiedergabe nicht elektronisch vorgelegt, so kann sie bis zu sechs unterschiedliche Ansichten umfassen.“ ⁵	Nein	JPEG OBJ STL X3D
Positionsmarke (als eigene Kategorie neu) ⁶	Eine „Marke, die aus der besonderen Platzierung oder Anbringung der Marke auf dem Produkt besteht ...“.	Eine „Darstellung, die die Positionierung der Marke und die Größe oder Proportion in Bezug auf die betreffenden Waren angemessen identifiziert ...“. „Die Elemente, die nicht Teil des Gegenstands der Eintragung sind, sind vorzugsweise durch unterbrochene oder gestrichelte Linien visuell auszuschließen.“	Fakultativ (zuvor obligatorisch)	JPEG
Mustermarke (als eigene Kategorie neu)	Eine „Marke, die ausschließlich aus einer Reihe von Elementen besteht, die regelmäßig wiederholt werden ...“.	Die Wiedergabe erfordert „eine Darstellung des Wiederholungsmusters“.	Fakultativ	JPEG
Farbmarke (aus einer einzigen Farbe)	Eine Marke, die „ausschließlich aus einer einzigen Farbe ohne Umrisse besteht, ...“.	Eine „Darstellung der Farbe und ein[] Hinweis auf diese Farbe unter Bezugnahme auf einen allgemein anerkannten Farbcode ...“. Verfahrensänderung — derzeit ist ein Farbcode nicht obligatorisch.	Nein	JPEG
Farbmarke	Eine Marke, die „ausschließlich	Eine „Darstellung, die die	Fakultativ	JPEG

⁴ Die Formulierung „sich darauf erstreckt“ bedeutet, dass die Marke nicht nur Formen an sich erfassen kann, sondern auch Formen, die Wörter oder Bildelemente beinhalten, Etiketten usw.

⁵ Wird die elektronische Wiedergabe nicht in Form eines computergenerierten Bildes vorgelegt, kann sie bis zu sechs Ansichten umfassen, die in einer einzigen JPEG-Datei einzureichen sind. Computergenerierte Bilder (OBJ-, STL- oder X3D-Format) bestehen in der Regel aus mehreren Dateien.

⁶ Die so gekennzeichneten Markentypen werden nun erstmals ausdrücklich genannt, während sie bislang von weiter gefassten Kategorien abgedeckt wurden. Beispielsweise fielen Mustermarken zuvor in die weiter gefasste Kategorie der Bildmarken.

Markentyp	Begriffsbestimmung	Wiedergabe	Beschreibung	Format
(Kombination)	aus einer Farbkombination ohne Umriss besteht ...“.	systematische Anordnung der Farbkombination in einer einheitlichen und vorgegebenen Weise zeigt, sowie die Angabe der Farben unter Bezugnahme auf einen allgemein anerkannten Farbcode ...“. Verfahrensänderung — derzeit ist ein Farbcode nicht obligatorisch.	(zuvor obligatorisch)	
Hörmarke	Eine Marke, die „ausschließlich aus einem Klang oder einer Kombination von Klängen besteht ...“.	Durch eine „Tondatei, die den Klang reproduziert, oder durch eine genaue Wiedergabe des Klanges in Notenschrift ...“. Verfahrensänderung — die derzeitigen Anforderungen sind: (i) Notenschrift (fakultativ mit Tondatei) oder ii) ein Sonagramm, das gemeinsam mit einer Tondatei übermittelt wird.	Nein	JPEG MP3 (max. 2 MB)
Bewegungsmarke (als eigene Kategorie neu)	Eine „Marke, die aus einer Bewegung oder einer Positionsänderung der Elemente der Marke besteht oder sich darauf erstreckt ...“.	Durch eine „Videodatei oder durch eine Reihe von aufeinander folgenden Standbildern ..., die die Bewegung oder die Positionsänderung zeigen“.	Fakultativ Werden Standbilder (zuvor obligatorisch)	JPEG MP4 (max. 20 MB)
Multimedia-marke (neu)	Eine „Marke, die aus der Kombination von Bild und Ton besteht oder sich darauf erstreckt ...“.	Eine „Ton-Bild-Datei, die die Kombination des Bildes und des Tons enthält“.	Nein	MP4 (max. 20 MB)
Hologramm-marke (als eigene Kategorie neu)	Eine „Marke, die aus Elementen mit holografischen Merkmalen besteht ...“.	Eine „Videodatei oder eine grafische oder fotografische Darstellung mit den Ansichten, die erforderlich sind, um den Hologrammeffekt in vollem Umfang darzustellen ...“.	Nein	JPEG MP4 (max. 20 MB)

4.2.3 Veröffentlichung und Eintragung: Links auf elektronische Dateien bei nicht grafischen Wiedergaben (Artikel 7 Buchstabe c und Artikel 9 UMDV)

Infolge der Abschaffung des Erfordernisses einer grafischen Wiedergabe können nun bestimmte Markentypen akzeptiert werden, die nur in elektronischem Format wiedergegeben werden können (z. B. Multimediemarken). Des Weiteren können nun UM, die nicht visuell wahrnehmbar sind oder bewegte Bilder beinhalten, einfacher angemeldet werden, indem elektronische Darstellungsformen verwendet werden. Allerdings ist für in dieser Form angemeldete Marken keine Veröffentlichung mit herkömmlichen Mitteln mehr möglich. Um dem zu begegnen und die Verfügbarkeit aller Informationen zu einer Anmeldung zu gewährleisten, wird nun **ein Link auf die öffentlich zugängliche elektronische Datei im Register des Amtes** für die Zwecke der Veröffentlichung und der Ausstellung von Eintragungsurkunden als eine zulässige Form der Wiedergabe akzeptiert.

4.3 Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs (Artikel 35 UMV, Artikel 4 und Artikel 7 Buchstabe f UMDV und Artikel 39 UMV sowie Artikel 6 und Artikel 7 Buchstabe h UMDV)

4.3.1 Priorität

Die wichtigsten Änderungen der Rechtsvorschriften betreffen die folgenden Bestimmungen:

- Anträge auf Inanspruchnahme der Priorität müssen nun **am selben Tag** eingereicht werden wie die UM-Anmeldung (bislang war es möglich, solche Anträge nach der Einreichung der Anmeldung zu stellen);
- die Unterlagen zur Unterstützung der Inanspruchnahme der Priorität sind innerhalb von **drei Monaten nach dem Anmeldetag** einzureichen (bislang innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Prioritätserklärung);
- sind diese Unterlagen nicht in einer Sprache des Amtes abgefasst, ist die Anforderung einer Übersetzung der Unterlagen durch das Amt nun **fakultativ**.

Gemäß Artikel 35 UMV ist der Exekutivdirektor befugt, weniger umfassende Erfordernisse bezüglich der vom Anmelder zur Unterstützung der Inanspruchnahme der Priorität vorzulegenden Nachweise festzulegen.

Eine weitere Änderung in der Praxis des Amtes besteht darin, dass **die Inanspruchnahme der Priorität** zum Zeitpunkt der Anmeldung **nicht mehr in der Sache geprüft wird**. Zu diesem Zeitpunkt prüft das Amt lediglich, ob alle Formerfordernisse erfüllt sind, d. h.

- Aktenzeichen, Datum und Land der geltend gemachten früheren Anmeldung;
- Verfügbarkeit offizieller Online-Quellen, die eine Überprüfung der die Priorität betreffenden Daten erlauben, oder gegebenenfalls Übermittlung von Dokumenten zur Unterstützung der Inanspruchnahme der Priorität und entsprechender Übersetzungen.

Infolgedessen gilt die Priorität weiterhin als „reiner“ Anspruch, bis sie in Verfahren geltend gemacht wird, in denen ihre Überprüfung notwendig wird.

4.3.2 Zeitrang

Das bislang geltende Erfordernis, eine von der zuständigen Stelle beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung vorzulegen, wurde gestrichen. Gemäß Artikel 6 UMDV ist nun lediglich „eine Kopie“ der entsprechenden Eintragung einzureichen. Allerdings hatte der Exekutivdirektor bereits gemäß Artikel 39 UMV (weniger umfassende Erfordernisse bezüglich der vorzulegenden Unterlagen festgelegt. Infolgedessen ergeben sich bezüglich der Inanspruchnahme des Zeitrangs in der Sache keine Verfahrensänderungen.

4.4 Für UM-Anmeldungen geltende Formerfordernisse (Artikel 31 Absatz 3 UMV und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a UMV)

In Artikel 31 Absatz 1 UMV sind die konkreten Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetages aufgeführt. Mit Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d UMV wurde als zusätzliches Erfordernis festgelegt, dass die Wiedergabe der UM „den Erfordernissen des Artikels 4 Buchstabe b [UMV] genügt“⁷. Dies stellt jedoch in der Sache keine Änderung in der Praxis des Amtes dar.

Für den Fall, dass eine UM-Anmeldung in einem Punkt einen Mangel aufweist, schreibt die UMV ausdrücklich vor, dass der Anmelder diesen Mangel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der entsprechenden Mitteilung des Amtes zu beheben hat.

4.5 Erworbene Unterscheidungskraft als Hilfsanspruch (Artikel 7 Absatz 3 UMV, Artikel 2 Absatz 2 UMDV und Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a DVUM)

Aus den neuen Bestimmungen ergeben sich keine Änderungen bei der Prüfung der Benutzungsnachweise gemäß Artikel 7 Absatz 3 UMV, jedoch gelten die folgenden Änderungen:

- Gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a DVUM können Ansprüche gemäß Artikel 7 Absatz 3 UMV nicht **zum ersten Mal vor den Beschwerdekammern** geltend gemacht werden. Stattdessen kann die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft (im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 UMV) entweder im Rahmen der Anmeldung oder spätestens in der Erwiderung auf eine erste Beanstandung geltend gemacht werden.
- Gemäß Artikel 7 Absatz 3 UMV kann ein solcher Anspruch als Haupt- oder als Hilfsanspruch geltend gemacht werden.

Handelt es sich um einen **Hauptanspruch**, trifft der Prüfer **eine** (einzige) Entscheidung sowohl über die originäre Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke als auch, wenn eine solche originäre Unterscheidungskraft fehlt, über die geltend gemachte durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft.

Mit der zweiten (neuen) Option wird die Möglichkeit geschaffen, die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft als **Hilfsanspruch** geltend zu machen. Ein solcher Anspruch wird erst geltend gemacht, wenn über die originäre Unterscheidungskraft eine abschlägige endgültige Entscheidung getroffen wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt wird eine Entscheidung über die geltend gemachte durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft getroffen. Dies gibt dem Anmelder die Möglichkeit, sein Recht auf Beschwerde gemäß Artikel 66 UMV in Bezug auf die „originäre Unterscheidungskraft“ auszuschöpfen, bevor er die erworbene Unterscheidungskraft nachweisen muss.

⁷ „... in dem Register der Unionsmarken (im Folgenden ‚Register‘) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber einer solchen Marke gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können.“

Anmelder, die in der Anmeldung einen „Hauptanspruch“ geltend machen, können spätestens in ihrer Erwiderung auf das erste Beanstandungsschreiben eine Umwandlung in einen „Hilfsanspruch“ beantragen (und umgekehrt).

4.6 Unionskollektivmarken (Artikel 74 und 75 UMV, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 16 UMDV sowie, für IR, Artikel 194 UMV und Artikel 76 DVUM)

Hinsichtlich der Satzung für Unionskollektivmarken wurden die folgenden Änderungen und Klarstellungen vorgenommen:

- Die Satzung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag einzureichen. Die Einreichung der Satzung gilt als **Formerfordernis** gemäß Artikel 31 Absatz 3 UMV. Das Fehlen einer Satzung stellt somit einen relativen Mangel dar, der gemäß Artikel 41 Absatz 2 UMV behoben werden kann. In der Praxis ergeht in Fällen, in denen die Satzung nicht mit der Anmeldung eingereicht wird, ein Beanstandungsschreiben, in dem für ihre Vorlage eine Frist von zwei Monaten eingeräumt wird. Bisher war die Satzung in solchen Fällen (keine Einreichung der Satzung zusammen mit der Anmeldung) innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist vorzulegen, sodass sich **in der Sache keine Verfahrensänderungen ergeben**.
- Handelt es sich bei dem Anmelder um einen Verband (im Gegensatz zu einer öffentlichen Einrichtung)⁸, sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in diesem Verband anzugeben.
- Es gilt nun das Erfordernis, die Wiedergabe der Marke in die Satzung aufzunehmen.
- Die Waren und Dienstleistungen müssen nun in der Satzung angegeben werden.

Die oben genannten Änderungen haben zur Folge, dass im Rahmen der Prüfung der Satzung auch darauf abzustellen ist, ob diese eine Wiedergabe des Zeichens beinhaltet und ob die Waren und Dienstleistungen angegeben und gegebenenfalls übereinstimmend mit der Anmeldung eingeschränkt wurden.

⁸ Die Inhaberschaft an Unionskollektivmarken ist beschränkt auf i) Verbände von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungserbringern oder Händlern sowie ii) juristische Personen des öffentlichen Rechts (Artikel 74 UMV).

5 Widerspruchs-/Löschungsverfahren im Zusammenhang mit UM

Diesbezüglich wurden im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgenommen:

- (1) Angleichung der Regelungen für Löschungen an die auf Widersprüche anwendbaren Bestimmungen;
- (2) Möglichkeit der Substanziierung durch Online-Quellen;
- (3) Verfahren bei Widersprüchen, die von Anfang an nicht begründet waren;
- (4) Berücksichtigung neuer relativer Eintragungshindernisse;
- (5) Rahmenregelung für den Ermessensspielraum bei verspätet eingereichten Beweismitteln;
- (6) Übertragung einer UM als alternatives Rechtsmittel zur Nichtigklärung;
- (7) Aussetzung von Verzichtsverfahren bei laufenden Verfahren zur Erklärung des Verfalls (oder, bei Nachweis eines berechtigten Interesses, der Nichtigkeit);
- (8) Zurücknahmen und Einschränkungen.

5.1 Neuordnung und Angleichung der Regelungen für Widerspruchs- und Löschungsverfahren (Artikel 2 bis 20 DVUM)

Die Erfordernisse der Zulässigkeit und Substanziierung von auf relative Gründe gestützten Anträgen wurden neu geordnet, sodass sie nun in derselben Reihenfolge angeordnet sind wie die für auf ältere Rechte gestützte Anträge geltenden Erfordernisse (d. h. Artikel 8 Absätze 2 bis 4 und 6 UMV). Des Weiteren umfassen sie nun auch den mit Artikel 8 Absatz 6 UMV für geografische Angaben eingeführten gesonderten Grund, der bislang in Artikel 8 Absatz 4 UMV enthalten war.

Die auf Löschungsverfahren anwendbaren Bestimmungen wurden an die für Widerspruchsverfahren geltenden Bestimmungen angeglichen, sofern sich die Unterschiede nicht aus der unterschiedlichen Art der betreffenden Verfahren ergeben. Im Folgenden sind die wichtigsten Angleichungen aufgeführt:

- Mit Artikel 15 DVUM werden die Anforderungen an die Zulässigkeit von Löschanträgen stärker an die entsprechenden Bestimmungen für Widersprüche angeglichen.⁹ Insbesondere wurden einige bislang **relative Zulässigkeitsmängel neu eingestuft als absolute Zulässigkeitsmängel**; hierzu

⁹ Die Praxis der Berücksichtigung **aller** in Löschungsverfahren geltend gemachten älteren Rechte im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung wird beibehalten. Abweichend hiervon wird bei Widersprüchen in der Regel nur ein älteres Recht in die Zulässigkeitsprüfung einbezogen.

zählt unter anderem auch die Angabe der Gründe und der älteren Rechte, für die nun dieselben Regelungen gelten wie bei Widersprüchen. Löschanträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nun als unzulässig betrachtet, während bislang derartige Mängel beseitigt werden konnten.

- Mit Artikel 16 DVUM werden die Substanziierungsanforderungen für Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit weitestmöglich an die entsprechenden Bestimmungen für Widersprüche angeglichen. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Substanziierungsfrist bei Anträgen auf Erklärung der Nichtigkeit erst mit dem Abschluss des kontradiktorischen Teils des Verfahrens endet.
- Artikel 18 Absatz 2 DVUM sieht die Möglichkeit einer Erstattung von 50 % der Lösungsgebühr vor, wenn mehrere Lösungsanträge eingereicht wurden und die angefochtene UM in einem Parallelverfahren zurückgewiesen wurde.

Der Tabelle in Anhang 2 sind die einander entsprechenden Bestimmungen für Widerspruchs- und Lösungsverfahren zu entnehmen.

5.2 Substanziierung durch Online-Quellen (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 Buchstabe b DVUM)

Sind die Nachweise für „eingetragene“ ältere Rechte (z. B. eingetragene Marken, bestimmte im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte oder geografische Angaben) oder die Inhalte des einschlägigen nationalen Rechts online in einer vom Amt anerkannten Quelle verfügbar, kann der Widersprechende bzw. der Antragsteller des Lösungsverfahrens diese Nachweise in Form eines Verweises auf diese Quelle vorlegen.

Zu diesem Zweck „erkennt“ das Amt alle Datenbanken der nationalen Behörden für gewerblichen Rechtsschutz „an“, wobei TMview als ein Portal betrachtet wird, das den „Zugang“ zu den nationalen Behörden ermöglicht. Allgemeine Verweise auf diese Datenbanken und Quellen werden als hinreichend erachtet, wobei die Angabe eines Hyperlinks fakultativ ist. Verweist der Widersprechende beispielsweise auf eine ältere spanische Marke, akzeptiert das Amt Angaben wie etwa „die spanische nationale Behörde für das geistige Eigentum“, „OEPM“, „spanische Datenbank CEO“, „www.oepm.es“ oder „die Behörde, bei der die Marke eingetragen wurde“ usw.

5.3 Widersprüche, die von Anfang an nicht begründet waren (Artikel 8 Absätze 1 und 7 DVUM)

In dem die Substanziierung betreffenden Abschnitt der DVUM wird unterschieden zwischen

- (i) Widersprüchen, die unmittelbar zurückgewiesen werden, weil entweder vor Ablauf der Frist keine Beweismittel vorgelegt wurden oder weil die vorgelegten Beweismittel offenkundig unzureichend oder unerheblich sind, und

- (ii) Widersprüchen, für die sachdienliche Beweismittel innerhalb der Fristen eingereicht wurden, deren Verfahren fortgeführt wird und deren Substanziierung zu einem späteren Zeitpunkt einer vollständigen Prüfung unterzogen wird.

Hat der Widersprechende bis zum Ablauf der Substanziierungsfrist keine oder nur offenkundig unerhebliche oder unzureichende Beweise für die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke oder des älteren Rechts oder für seine Befugnis, Widerspruch einzulegen, eingereicht, wird der Widerspruch gemäß Artikel 8 Absatz 1 DVUM ohne die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen zurückgewiesen.

Wurde der Widerspruch nicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 DVUM zurückgewiesen, wird er im weiteren Verlauf des Verfahrens dennoch als unbegründet zurückgewiesen, wenn die vom Widersprechenden vorgelegten Beweismittel nicht für eine Substanziierung der Widerspruchsgründe ausreichen.

5.4 Neue relative Gründe — geografische Angaben (Artikel 8 Absatz 6 UMV, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e DVUM)

Artikel 8 Absatz 6 UMV sieht einen gesonderten Grund für auf ältere geografische Angaben gestützte Widersprüche vor. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e DVUM beinhalten die spezifischen Vorschriften über die Zulässigkeit und Substanziierung dieses Widerspruchsgrundes. Mit diesen Bestimmungen wird die gegenwärtige Praxis kodifiziert.

5.5 Ermessensspielraum bei verspätet eingereichten Beweismitteln für die Substanziierung und zum Nachweis der Benutzung (Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 7 DVUM)

Mit Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 7 DVUM wird die gängige Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union kodifiziert, nach der das Amt, sofern nichts anderes bestimmt ist, bei der Prüfung verspätet eingereicherter ergänzender Beweise, die zur Substanziierung eines Widerspruchs oder eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit oder zum Nachweis der ernsthaften Benutzung einer älteren Marke vorgelegt werden, über eine Ermessensbefugnis verfügt.

5.5.1 Substanziierung (Artikel 8 DVUM)

Legt der Widersprechende nach Ablauf der Substanziierungsfrist Tatsachen oder Beweismittel vor, die i) wichtige Tatsachen oder Beweismittel ergänzen, die innerhalb dieser Frist eingereicht wurden, und ii) sich auf dieselbe Anforderung beziehen, nutzt das Amt gemäß Artikel 8 Absatz 5 DVUM sein Ermessen für seine Entscheidung darüber, ob es diese ergänzenden Tatsachen oder Beweismittel annimmt. Dabei trägt das Amt vor allem dem Verfahrensstadium Rechnung und berücksichtigt, ob die Tatsachen oder Beweismittel auf den ersten Blick für den Ausgang des Falls

bedeutend erscheinen und aus berechtigten Gründen nicht fristgemäß vorgelegt wurden.

In diesem Zusammenhang werden Eintragungsurkunden, die nicht alle für die Feststellung der Existenz, der Gültigkeit und des Schutzzumfangs der betreffenden älteren Marke notwendigen Angaben enthalten, grundsätzlich als offenkundig unzureichend erachtet, da der erforderliche Inhalt in den Verordnungen eindeutig und erschöpfend festgelegt ist.

Des Weiteren wird das Amt nur dann feststellen, dass sich die verspätet eingereichten Tatsachen oder Beweismittel auf dieselbe Anforderung beziehen, wenn beide Tatsachen- oder Beweismittelpakete in Zusammenhang mit derselben älteren Marke, demselben Grund und, innerhalb dieses Grundes, derselben Anforderung stehen. Wurden beispielsweise im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung der Wertschätzung nach Artikel 8 Absatz 5 UMV innerhalb der ursprünglichen Frist **keine** Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt, bleiben etwaige Beweismittel, die diesbezüglich nach Ablauf der Frist eingereicht werden, unberücksichtigt.

5.5.2 Benutzungsnachweis (Artikel 10 Absätze 1 und 7 DVUM)

Das Erfordernis, dass ein Antrag auf Benutzungsnachweis „bedingungslos“ sein muss, ist nun ausdrücklich festgelegt. Dies entspricht der gängigen Praxis. Darüber hinaus muss der Antrag in einem „gesonderten Schriftstück“ eingereicht werden.

Artikel 10 Absatz 7 DVUM, der verspätet eingereichte Benutzungsnachweise zum Gegenstand hat, ähnelt in seinem Aufbau dem oben erläuterten Artikel 8 Absatz 5 DVUM. Er bezieht sich auf „Angaben oder Beweismittel“, während in Artikel 8 Absatz 5 DVUM auf „Tatsachen und Beweismittel“ Bezug genommen wird. Die verfolgten Ansätze stimmen jedoch überein, d. h., das Amt nutzt sein Ermessen nur dann, wenn die verspätet eingereichten Beweismittel fristgemäß vorgelegte Angaben oder Beweismittel „ergänzen“ und sich auf „dieselbe Anforderung“ beziehen.

Im Zusammenhang mit verspätet vorgelegten Benutzungsnachweisen bezieht sich der Begriff „dieselbe Anforderung“ auf Angaben und Beweismittel zu Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung derselben älteren Marke. Dementsprechend können ergänzende Beweismittel zwar zuvor eingereichte Beweismittel zum Nachweis von Ort, Zeit, Umfang und Art der Benutzung im Hinblick auf eine ältere Marke vervollständigen, aber nicht das vollständige Fehlen fristgemäß vorgelegter Beweismittel für **irgendeine** dieser einzelnen Anforderungen ausgleichen. Wurden beispielsweise im Zusammenhang mit dem Ort der Benutzung innerhalb der maßgeblichen Frist keine Angaben oder Beweismittel vorgelegt, müssen etwaige Beweismittel, die diesbezüglich nach Ablauf der Frist eingereicht werden, unberücksichtigt bleiben.

5.6 Übertragung einer UM als alternatives Rechtsmittel (Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a UMV und Artikel 20 DVUM)

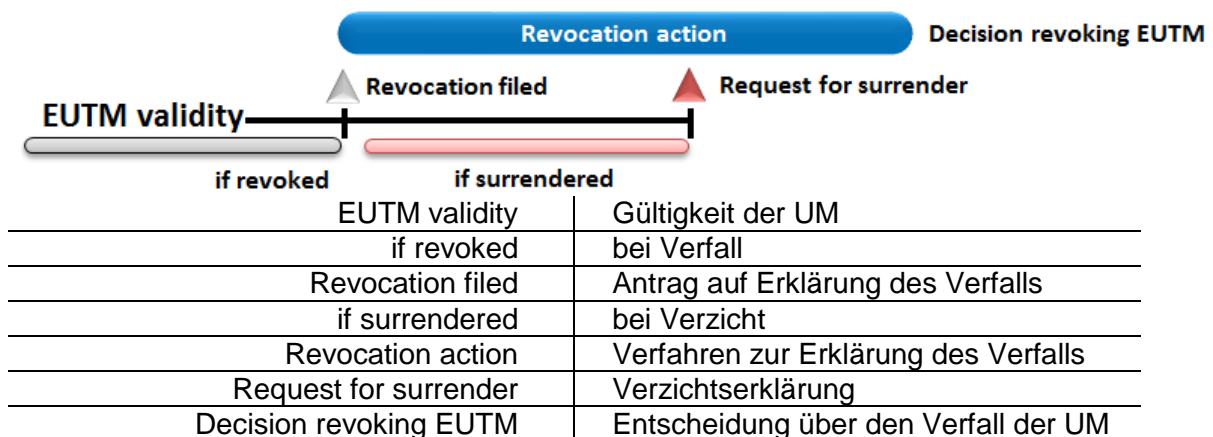
Wurde eine UM für einen Agenten oder Vertreter des Inhabers dieser Marke ohne dessen Zustimmung eingetragen, ist der Inhaber nun berechtigt, die Übertragung der UM zu verlangen (es sei denn, dass der betreffende Agent oder Vertreter seine

Handlungsweise rechtfertigt). Bislang hatte der Inhaber gemäß UMV lediglich die Möglichkeit, die UM für nichtig erklären zu lassen. Das neue Übertragungsverfahren unterliegt demselben Verfahrensweg wie Nichtigkeitsverfahren nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b UMV.

In Artikel 21 UMV wird klargestellt, dass der Inhaber auch die Möglichkeit hat, bei einem Unionsmarkengericht¹⁰ statt einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit einen Antrag auf Übertragung einzureichen.

5.7 Aussetzung von Verzichtsverfahren, Einstellung/Fortführung laufender Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit (Artikel 57 Absatz 2 UMV und Artikel 17 Absätze 5 und 6 DVUM)

Eine Zeitlang gab es gewisse Überschneidungen im Zusammenhang mit Verzichtsverfahren während laufender Verfahren zur Erklärung des Verfalls. Während der Verzicht auf eine UM erst am Datum der Eintragung des Verzichts in Kraft tritt, ist eine Entscheidung über den Verfall einer UM bereits ab dem Datum wirksam, an dem der Antrag auf Erklärung des Verfalls gestellt wurde. Wurde ein Verzicht während eines laufenden Verfahrens zur Erklärung des Verfalls erklärt, konnte die Gültigkeit der UM über das Datum der Einreichung des Antrags auf Erklärung des Verfalls hinaus verlängert werden.



Folglich wurde im Rahmen der Praxis des Amtes anerkannt, dass der Antragsteller des Verfahrens auf Erklärung des Verfalls im Falle eines Verzichts auf die UM ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Lösungsverfahrens haben kann, um eine Entscheidung in der Sache zu erreichen.¹¹

Der Gesetzgeber hat sich nun mit dieser Problematik befasst. Im Folgenden werden die Wirkungen von Artikel 57 Absatz 2 UMV in Verbindung mit Artikel 17 Absätze 5 und 6 DVUM erläutert.

¹⁰ Gemäß Artikel 123 UMV.

¹¹ Urteil vom 24/03/2011, C-552/09 P, TiMiKinderjoghurt, EU:C:2011:177, § 39.

5.7.1 UM ist Gegenstand eines Verfahrens zur Erklärung des Verfalls

- Im Falle eines vollständigen Verzichts auf eine UM, die Gegenstand eines Verfahrens zur Erklärung des Verfalls ist, oder eines teilweisen Verzichts durch Streichung der Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich der Antrag auf Erklärung des Verfalls richtet, wird die Eintragung des Verzichts ausgesetzt, bis eine abschließende Entscheidung über den Verfall ergeht oder der Antrag auf Erklärung des Verfalls zurückgezogen wird. In diesen Fällen wird ein berechtigtes Interesse des Antragstellers des Verfahrens zur Erklärung des Verfalls angenommen.
- Wenn nach Eingang des Antrags auf Erklärung des Verfalls in Parallelverfahren der gänzliche Verfall der UM, die Gegenstand des Verfahrens zur Erklärung des Verfalls ist, erklärt wird oder die UM vollständig erlischt oder für alle Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich der Antrag richtet, teilweise erlischt oder gelöscht wird,¹² wird das Verfahren eingestellt, sofern nicht der Antragsteller des Verfahrens auf Erklärung des Verfalls ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung anzeigt.

5.7.2 UM ist Gegenstand eines Verfahrens zur Erklärung der Nichtigkeit

- Wenn i) der Inhaber vollständig auf die UM, die Gegenstand eines Nichtigkeitsverfahrens ist, verzichtet, ii) in einem Parallelverfahren der gänzliche Verfall einer solchen UM erklärt wird¹³ oder iii) die UM vollständig erlischt sowie im Falle des Verzichts, Verfalls oder Erlöschens im Hinblick auf alle Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich der Antrag richtet, wird das Verfahren eingestellt, sofern nicht der Antragsteller des Nichtigkeitsverfahrens ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung anzeigt.

Wichtig ist, dass nur tatsächliche, unmittelbare und bestehende Konflikte, die durch Beweismittel untermauert werden, ein „berechtigtes Interesse“ an einer Fortführung des Verfahrens begründen können.

5.8 Gesondertes Dokument - Zurücknahmen, Einschränkungen und Benutzungsnachweis (Artikel 8 Absatz 8 DVUM)

Möchte der Anmelder die angefochtene Anmeldung zurücknehmen oder einschränken, muss er dies mittels eines gesonderten Schriftstücks tun. Damit soll vermieden werden, dass solche Erklärungen an bestimmte Bedingungen geknüpft oder im Rahmen einer allgemeinen Stellungnahme abgegeben werden, in der sie nur dann

¹² Wird die angefochtene Marke vollständig (oder für alle Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich der Antrag richtet) für nichtig erklärt, wird das Verfahren ohne Weiteres eingestellt, weil die Marke in diesem Falle von Anfang an nichtig ist und somit kein berechtigtes Interesse an einer Fortführung des Verfahrens bestehen kann.

¹³ Siehe Fußnote 12. Des Weiteren können parallele Nichtigkeitsverfahren Fragen hinsichtlich der Rechtskraft aufwerfen.

auffallen, wenn diese eingehend geprüft wird (was angesichts der schwerwiegenden Verfahrensfolgen solcher Erklärungen nicht angemessen ist).

Die Erklärung ist daher „gesondert“ von anderen eingereichten Schriftstücken vorzulegen; sie kann zwar gleichzeitig mit anderen Schriftstücken eingereicht werden, muss jedoch erkennbar von diesen getrennt sein (auf einem gesonderten Blatt). Infolgedessen wird ein Antrag auf Zurücknahme und Einschränkung vom Amt nicht akzeptiert, wenn er in eine Stellungnahme „eingebunden“ ist, und zwar selbst dann nicht, wenn er unter einem gesonderten Abschnitt, Paragraph oder gesonderter Überschrift im Rahmen der allgemeinen Stellungnahme verfasst wurde.

Wird eine solche Erklärung in elektronischer Form über die Option „Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen einreichen“ oder „Zurücknahme“ übermittelt, gilt sie aufgrund des automatisch erstellten Deckblatts als eine Erklärung in einem „gesonderten Schriftstück“.

Gemäß Artikel 47 Absätze 2 und 3 UMV gilt dasselbe für den Antrag auf einen Benutzungsnachweis einer älteren Marke. Solche Anträge sind nur dann zulässig, wenn sie unbedingt, in einem gesonderten Dokument und innerhalb der gemäß Artikel 8 Absatz 2 DVUM festgelegten Fristen beim Amt gestellt werden.

6 Allgemeine Regelungen, Sprachen, Übersetzung und Mitteilungen

Hinsichtlich der allgemeinen Regelungen sowie der für Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt geltenden Bestimmungen wurden mehrere Änderungen vorgenommen, um ihre Transparenz und Wirksamkeit zu verbessern und sie an die Gegebenheiten des Marktes anzupassen. **Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Bereiche:**

- (1) Fristen und Aussetzungen;
- (2) Weiterbehandlung;
- (3) Sprachen und Übersetzung;
- (4) Zustellungen und Mitteilungen;
- (5) Regelungen für die Vorlage schriftlicher Beweismittel;
- (6) Berichtigung von Fehlern und Löschung oder Widerruf.

6.1 Fristen und Aussetzungen (Artikel 71 DVUM)

Die bislang geltenden unterschiedlichen Mindestfristen für Beteiligte mit Sitz innerhalb bzw. außerhalb der EWR wurden gestrichen.

Für Aussetzungen wurde eine einzige, für alle Verfahren geltende Bestimmung eingeführt, welche die zuvor auf unterschiedliche, spezifische Bestimmungen verteilten Regelungen ersetzt. In dieser neuen Bestimmung wird ausgeführt, wann die Gewährung einer Aussetzung im Ermessen des Amtes liegt (d. h. wann die Aussetzung von Amts wegen oder auf einseitigen Antrag gewährt wird). In mehrseitigen Verfahren gewährt das Amt eine Aussetzung auf Antrag beider Beteiligten. Die Aussetzung kann für bis zu sechs Monate gewährt und bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Mit diesem Ansatz wird zum einen Verzögerungstaktiken Einhalt geboten und zugleich den Beteiligten eine angemessene Frist für die Durchführung von Verhandlungen ermöglicht.

6.2 Weiterbehandlung (Artikel 105 UMV)

Gemäß Artikel 105 UMV kann nun eine Weiterbehandlung auch im Hinblick auf bestimmte Fristen gewährt werden, für die sie bislang ausgeschlossen war. Insbesondere gilt dies für die Fristen, die das Amt den Beteiligten eines Widerspruchsverfahrens für die Einreichung einer Stellungnahme einräumt, einschließlich der dem Widersprechenden für die Substanziierung seines Widerspruchs gesetzten Frist.

6.3 Sprachen und Übersetzung (Artikel 24 UMDV, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 1 DVUM)

6.3.1 Übersetzungen und Übersetzungsstandards

Die Übersetzungserfordernisse wurden mit den in Artikel 24 UMDV verankerten allgemeinen Bestimmungen vereinfacht. Sind die Beweismittel nicht in der Verfahrenssprache abgefasst (mit Ausnahme der Anmeldebescheinigungen, der Eintragungs- und Verlängerungsurkunden oder den relevanten nationalen Rechtsvorschriften), muss eine Übersetzung nur noch dann vorgelegt werden, wenn das Amt dies verlangt (auf eigene Initiative oder auf begründeten Antrag der anderen Partei. Der Nachweis der erworbenen Unterscheidungskraft oder der Bekanntheit würden zu dieser Kategorie zählen.

Die Beweismittel für die Substanziierung (Anmeldebescheinigungen sowie Eintragungs- und Verlängerungsurkunden oder Bestimmungen des anwendbaren Rechts) sind jedoch auch weiterhin in der Verfahrenssprache (oder einer Übersetzung in dieser Sprache) und innerhalb der für die Substanziierung festgesetzten Frist vorzulegen.

Des Weiteren wurden die gemäß Artikel 25 UMDV geltenden „Übersetzungsstandards“ insofern vereinfacht, als nun in Fällen, in denen eine Partei angegeben hat, dass nur Teile eines Schriftstücks von Belang sind, die Übersetzung auf diese Teile beschränkt werden kann.

Die Tabelle in Anhang 3 beinhaltet eine Darstellung der Sprach- und Übersetzungsregelung.

Diese Änderungen bringen für die Nutzer spürbare Vorteile mit sich, da sie die Verfahrensökonomie verbessern und insgesamt Vereinfachungen und Kostensenkungen mit sich bringen.

6.3.2 Widerspruchsverfahren (Artikel 3 DVUM)

Haben sich der Widersprechende und der Anmelder gemäß Artikel 146 Absatz 8 UMV für das Widerspruchsverfahren auf eine von den Standardsprachen abweichende Verfahrenssprache geeinigt, muss eine Übersetzung der Widerspruchsschrift in der vereinbarten Sprache nur auf Verlangen des Anmelders vorgelegt werden.

6.3.3 Mündliche Verhandlungen (Artikel 50 DVUM)

Die Sprachenregelung wurde erheblich vereinfacht. Mündliche Verhandlungen werden in der Verfahrenssprache durchgeführt, sofern sich die Beteiligten nicht auf die Verwendung einer anderen EU-Amtssprache einigen. Die Beteiligten oder Teilnehmer haben die Möglichkeit, in der mündlichen Verhandlung jede andere EU-Amtssprache zu verwenden, sofern sie die Kosten für die Verdolmetschung tragen.

6.3.4 Validierung der zweiten Sprache

Ab dem 1. Oktober 2017 wird das Amt keine Mitteilung mehr an den Anmelder absenden, mit der er aufgefordert wird, eine Stellungnahme zu der amtsseitigen Übersetzung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses in die zweite Sprache einzureichen¹⁴.

6.4 Zustellungen und Mitteilungen

6.4.1 Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt (Artikel 56 bis 66 DVUM)

Die für Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt zu benutzenden Kommunikationsmittel wurden geändert, um den Entwicklungen der Informationstechnologie Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wurden insbesondere die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Überholte Kommunikationsmittel, namentlich die eigenhändige Übergabe und die Hinterlegung im Abholfach beim Amt, wurden gestrichen.
- Der Begriff „elektronische Mittel“ wird umfassend definiert und bezieht sich nun auf die Übermittlung per Fax und zahlreiche andere Medien. Der Exekutivdirektor bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen technischen Bedingungen diese Medien genutzt werden können. Bei Benutzung eines Fernkopierers gilt ab dem 01/10/2017 die für elektronische Mittel anzuwendende heruntergesetzte

¹⁴ Diese Obliegenheit war in der früheren Regel 85 Absatz 6 UMDV niedergelegt, ist aber nunmehr abgeschafft worden.

Gebühr. Darüber hinaus stellt ein Beschluss des Exekutivdirektors fest, dass das Amt ab dem 01/01/2018¹⁵ (einschließlich) keine Anmeldungen oder Verlängerungsanträge mehr annehmen wird, die per Fax abgesandt werden. Die Nutzung des Fernkopierers wird jedoch weiterhin als eine zur Hilfe stehende Möglichkeit Bestand haben, die für den Fall der Fristeneinhaltung oder der Sicherung eines Anmeldetages in Anspruch genommen werden kann, **mit der Bedingung**, dass die Einreichung später innerhalb eines bestimmten Zeitraumes unter Nutzung der akzeptierten Mittel nachgeholt wird.

- „Fernkopierer und andere technische Kommunikationsmittel“ – die auch Faxe umfassen – werden in den abgeleiteten Rechtsakten nicht mehr genannt (vgl. aber den vorstehenden Punkt zu „elektronischen Mitteln“)¹⁶.
- Für Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt wurde ergänzend zur Post der „Kurier“ als Kommunikationsmittel aufgenommen.

6.5 Struktur und Format von Beweismitteln (Artikel 55 und 64 DVUM)

Mit einer neuen Bestimmung (die den Regelungen des Gerichts entspricht) wurden formale Anforderungen an die Struktur und das Format der den Einreichungen als Anhang beigefügten Beweismittel eingeführt, denen zufolge diese eindeutig zu beschreiben, in ein Verzeichnis aufzunehmen und mit Verweisen zu versehen sind. Werden diese Erfordernisse nicht erfüllt, kann das Amt die betreffenden Beteiligten auffordern, die Mängel zu beheben. Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung nicht nach, kann dies dazu führen, dass das Beweismittel zur Gänze oder in Teilen unberücksichtigt bleibt.

Nach Artikel 64 DVUM können Anhänge von Mitteilungen an das Amt, die durch die Post oder einen Kurier überbracht werden, gemäß den durch den Exekutivdirektor festgelegten technischen Spezifikationen auf Datenträgern (CD-ROM, DVD, USB-Stick usw.) eingereicht werden. Diese Anhänge müssen den Erfordernissen nach Artikel 55 Absatz 2 DVUM entsprechen.

6.6 Berichtigung von Fehlern und Widerruf von Entscheidungen (Artikel 102 UMV und Artikel 103 UMV)

Am Wortlaut der Bestimmungen über die Berichtigung von Fehlern wurden einige Änderungen vorgenommen. In Artikel 102 UMV wird nun nicht mehr auf einen „offensichtlichen Fehler in einer Entscheidung“¹⁷ des Amtes Bezug genommen, sondern auf „offensichtliche Versehen in seinen Entscheidungen“. Nach Auffassung des Amtes ergibt sich hieraus keine Verfahrensänderung. Des Weiteren wird im

¹⁵ Die Nutzer des Amtes haben mit überwältigender Mehrheit für diese Tätigkeiten den Gebrauch des Fernkopierers zugunsten der elektronischen Einreichungen aufgegeben. Gegenwärtig reichen sie weniger als 1 % der UM-Anmeldungen und nur ca. 2 % der UM-Verlängerungsanträge per Fernkopierer ein.

¹⁶ Artikel 57 DVUM: „Die Zustellung durch elektronische Mittel umfasst die Übermittlung über Kabel, Funk, optische Mittel oder andere elektromagnetische Mittel, einschließlich das Internet.“

¹⁷ Regel 53 UMDV.

Hinblick auf Eintragungen und deren Veröffentlichung nicht mehr auf „Fehler“, sondern auf „technische Fehler“ abgestellt.

Im Bereich Widerruf wurden im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Die Frist für die den Widerruf von Entscheidungen wurde von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Nach dem neuen Wortlaut müssen der Widerruf der Entscheidung und die Löschung der Eintragung in das Register binnen eines Jahres **erfolgen**. Der Begriff „erfolgen“ bezieht sich auf die **Zustellung der Entscheidung** über den Widerruf der fehlerhaften Entscheidung oder die Löschung der Eintragung in das Register.
- Der Widerruf einer Entscheidung ist nun auch während laufender Beschwerdeverfahren möglich;
- Der Widerruf einer Entscheidung ist nicht mehr auf „offensichtliche Verfahrensfehler“ beschränkt, sondern auf „offensichtliche Fehler“. Dieser neue Wortlaut soll jedoch die Möglichkeit eines Widerrufs nicht auf Sachfragen erweitern, sondern vielmehr klarstellen, dass sie auch bei einer Verfälschung von Tatsachen oder wesentlichen Verfahrensmängeln erfolgen können.

7 Beschwerdekammern

Mit Titel V DVUM werden die Bestimmungen für die Beschwerdekammern konsolidiert, die bislang auf mehrere Rechtstexte verteilt waren: die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 zur Durchführung der Verordnung über die Unionsmarke, die Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission über die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern und (in geringerem Maße) die Präsidium Beschlüsse der Beschwerdekammern zu ihrer Organisation.

Die wichtigsten Klarstellungen und Änderungen betreffen die folgenden Bestimmungen:

- (1) Inhalt der Beschwerdebegründung und der Stellungnahme;
- (2) ausführlicher Rahmen für „Anschlussbeschwerden“;
- (3) Ansprüche, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer geltend gemacht werden, und Tatsachen oder Beweismittel, die zum ersten Mal der Beschwerdekammer vorgelegt werden;
- (4) Feststellung neuer absoluter Eintragungshindernisse durch die Beschwerdekammer;
- (5) vorrangige Verfahren;
- (6) Verfahrensrahmen für Ersuchen des Exekutivdirektors an die Große Kammer zu Rechtsfragen;

(7) Organisation der Beschwerdekammern.

7.1 Beschwerdebegründung und Stellungnahme (Artikel 22 und 24 DVUM)

Die wichtigsten Klarstellungen und Änderungen betreffen die Anforderungen an die Beschwerdebegründung, die innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingereicht werden muss. Die Begründung muss unter anderem klare und eindeutige Angaben zu Folgendem enthalten: a) der Entscheidung, gegen die sich die Beschwerde richtet; b) den Beschwerdegründen; c) den Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Beschwerde bezieht (diese dürfen nicht über die in der Beschwerdeschrift genannten Waren oder Dienstleistungen hinausgehen) und d) den Tatsachen, Beweismitteln und Bemerkungen zur Stützung der geltend gemachten Beschwerdegründe.

Wenn die Begründung die Erfordernisse nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt und der Beschwerdeführer, obwohl er durch die Beschwerdekammer darauf hingewiesen wurde, diesen Mangel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben hat, wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DVUM).

In mehrseitigen Verfahren kann der Beschwerdegegner innerhalb zweier Monate nach dem Tag der Zustellung der Begründung des Beschwerdeführers eine Stellungnahme einreichen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann diese Frist verlängert werden. Die Stellungnahme muss unter anderem Angaben zu der Entscheidung, gegen die sich die Beschwerde richtet, sowie zu den Tatsachen, Beweismitteln und Bemerkungen zur Stützung der Stellungnahme enthalten.

7.2 Anschlussbeschwerden (Artikel 68 UMV und Artikel 25 DVUM)

In Artikel 25 DVUM wird ein ausführlicher Rahmen für die Einreichung einer Anschlussbeschwerde durch den Beschwerdegegner festgelegt. Die Frist für die Einreichung einer Anschlussbeschwerde entspricht der Frist für die Einreichung einer Stellungnahme. Die Anschlussbeschwerde muss mit **gesondertem, von der Stellungnahme getrenntem Schriftstück** eingereicht werden und unter anderem klare und eindeutige Angaben zu Folgendem enthalten: a) der Entscheidung, gegen die sich die Beschwerde richtet; b) den Beschwerdegründen und den Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Beschwerde bezieht, und c) den Tatsachen, Beweismitteln und Bemerkungen zur Stützung der in der Anschlussbeschwerde geltend gemachten Beschwerdegründe. Wenn sie die Erfordernisse nach den Buchstaben a, b oder c nicht erfüllt und der Beschwerdegegner, obwohl er durch die Beschwerdekammer darauf hingewiesen wurde, diesen Mangel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben hat, wird die Anschlussbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen (Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe c DVUM).

Der Beschwerdeführer kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Anschlussbeschwerde dazu Stellung nehmen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann diese Frist verlängert werden.

7.3 Ansprüche sowie Tatsachen oder Beweismittel, die zum ersten Mal geltend gemacht bzw. vorgelegt werden (Artikel 27 DVUM)

7.3.1 Beschwerdegründe

Die Prüfung der Beschwerde sowie gegebenenfalls der Anschlussbeschwerde ist auf die in der Beschwerdebegründung beziehungsweise in der Anschlussbeschwerde erhobenen Gründe beschränkt. Wenn also ein Widerspruch auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 5 UMV basiert und sich die Beschwerdebegründung oder Anschlussbeschwerde eindeutig lediglich auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b UMV bezieht, nimmt die Beschwerdekammer keine Prüfung im Hinblick auf Artikel 8 Absatz 5 UMV vor.

7.3.2 Ansprüche

Artikel 27 DVUM stellt klar, dass die Beschwerdekammer die folgenden Ansprüche nur dann prüfen wird, wenn sie in der Beschwerdebegründung beziehungsweise der Anschlussbeschwerde **sowie** fristgemäß in dem Verfahren vor der ersten Instanz des Amtes geltend gemacht wurden.

- a) Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft im Sinne der Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 59 Absatz 2 UMV.
- b) Durch Benutzung erworbene Bekanntheit der älteren Marke auf dem Markt für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b UMV.
- c) Benutzungsnachweis gemäß Artikel 47 Absätze 2 und 3 UMV oder Artikel 64 Absätze 2 und 3 UMV.

7.3.3 Tatsachen oder Beweismittel

Die Beschwerdekammer darf Tatsachen oder Beweismittel, die ihr zum ersten Mal vorgelegt werden, nur dann berücksichtigen, wenn diese Tatsachen oder Beweismittel auf den ersten Blick für den Ausgang des Falls von Relevanz zu sein scheinen und aus berechtigten Gründen nicht fristgemäß vorgelegt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie bereits fristgemäß vorgelegte einschlägige Tatsachen und Beweismittel lediglich ergänzen, oder wenn sie der Anfechtung von Feststellungen dienen, die von der ersten Instanz von Amts wegen in der Entscheidung, gegen die sich die Beschwerde richtet, ermittelt oder untersucht wurden.

7.4 Empfehlung der Beschwerdekammer, die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse wiederzueröffnen (Artikel 30 DVUM)

Artikel 45 Absatz 3 UMV stellt klar, dass das Amt die absoluten Eintragungshindernisse jederzeit vor der Eintragung erneut prüfen kann. Im Zusammenhang mit Beschwerden bietet Artikel 30 DVUM einen verfahrensrechtlichen Rahmen für diese Praxis. Demnach kann die Beschwerdekammer eine Wiedereröffnung der Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse in den folgenden Fällen empfehlen:

- Gelangt die Beschwerdekammer in einseitigen Verfahren zu der Auffassung, dass ein absolutes Eintragungshindernis für Waren oder Dienstleistungen besteht, die nicht beschwerdegegenständlich sind, unterrichtet sie den Prüfer, der die Prüfung in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen wiedereröffnen kann.
- Bezieht sich die Beschwerde auf einen Widerspruch, kann die Beschwerdekammer das Beschwerdeverfahren aussetzen und die UM-Anmeldung mit der Empfehlung zur Wiedereröffnung der Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse wieder dem zuständigen Prüfer zuweisen, sofern sie der Auffassung ist, dass ein absolutes Eintragungshindernis für einige oder alle in der UM-Anmeldung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen besteht. Wird die Prüfung wiedereröffnet, bleibt das Beschwerdeverfahren ausgesetzt, bis die Entscheidung des Prüfers rechtskräftig geworden ist.

7.5 Vorrangige Verfahren (Artikel 31 DVUM)

Beschwerdeführer und Beschwerdegegner können während des Beschwerdeverfahrens jederzeit einen begründeten Antrag an die Beschwerdekammer stellen, die Beschwerde angesichts ihrer Dringlichkeit vorrangig zu prüfen. Für die Beschwerdekammer entsteht daraus keine Verpflichtung, jedoch kann sie es angesichts aller Umstände für angemessen erachten, den Fall vorrangig zu prüfen.

7.6 Ersuchen des Exekutivdirektors an die Große Kammer (Artikel 157 Absatz 4 Buchstabe I UMV und Artikel 37 Absatz 4 DVUM)

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der UMV kann der Exekutivdirektor des Amtes der Großen Kammer Rechtsfragen vorlegen. Das Verfahren für diese Ersuchen des Exekutivdirektors an die Große Kammer schreibt vor, dass diese

- schriftlich erfolgen;
- die Rechtsfragen enthalten, um deren Auslegung ersucht wird;
- außerdem die Auffassung des Exekutivdirektors zu den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten und deren jeweiligen rechtlichen und praktischen Folgen umfassen können;

- im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht werden.

7.7 Organisation der Beschwerdekammern (Artikel 35 bis 47 DVUM)

Die DVUM regelt die Organisation der Beschwerdekammern. **Die wichtigsten diesbezüglichen Klarstellungen und Änderungen betreffen die folgenden Bestimmungen:**

- die Vorgabe, dass wenn eine Entscheidung durch das Gericht oder den Gerichtshof aufgehoben oder abgeändert wurde, der Fall erneut einer Beschwerdekammer (der jene Mitglieder, welche die aufgehobene Entscheidung getroffen haben, nicht angehören dürfen) zugewiesen werden **muss**, sodass die endgültige förmliche Entscheidung über eine Beschwerde stets von einer Beschwerdekammer getroffen wird (Artikel 35 Absatz 4 DVUM).¹⁸ Bislang war nicht immer klar, ob eine endgültige Entscheidung getroffen werden muss;
- die Zusammensetzung der Großen Kammer (Artikel 45 DVUM) und die Regelungen für Verweisungen an die Große Kammer (Artikel 37 DVUM);
- die Bedingungen, unter denen nach Artikel 165 Absätze 2 und 5 UMV ein Mitglied allein entscheidungsbefugt ist. In Artikel 36 DVUM sind nun die Bedingungen festgelegt, unter denen ein einzelnes Mitglied mit einer Entscheidung betraut werden kann;
- Klarstellung der Aufgaben der Vorsitzenden und Berichterstatter (Artikel 40 und 41 DVUM);
- Festlegung der wichtigsten Aufgaben des Präsidiums in Artikel 46 DVUM. In Artikel 46 Absatz 1 DVUM werden die in Artikel 166 Absatz 4 Buchstabe a UMV verankerten allgemeinen Zuständigkeiten des Präsidiums erneut formuliert und weiter ausgeführt. Diese Bestimmung beinhaltet ferner eine nicht erschöpfende Aufstellung der vom Präsidium im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeiten wahrzunehmenden Aufgaben. Diese Aufgaben sind:
 - a. die Entscheidung über die Zusammensetzung der Beschwerdekammern;
 - b. die Festlegung der objektiven Kriterien für die Zuweisung von Beschwerdefällen an die Beschwerdekammern und die Beilegung diesbezüglicher Konflikte;
 - c. die Aufstellung des Ausgabenbedarfs der Beschwerdekammern auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern zwecks Erstellung des vorläufigen Ausgabenplans des Amtes;
 - d. die Verabschiedung seiner Geschäftsordnung;

¹⁸ Diese Bestimmung ersetzt Artikel 1 Buchstabe d der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern.

- e. die Verabschiedung der Verfahrensregeln für die Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern gemäß Artikel 169 UMV;
 - f. die Verabschiedung von Arbeitsanweisungen für die Geschäftsstelle;
 - g. das Ergreifen jeglicher anderen Maßnahme zum Zwecke der Ausübung seiner Funktionen zur Verabschiedung der Regeln und zur Organisation der Arbeit der Beschwerdekammern gemäß Artikel 165 Absatz 3 Buchstabe a UMV und Artikel 166 Absatz 4 Buchstabe a UMV.
- In Artikel 46 Absatz 2 DVUM sind die Regelungen für die Entscheidungsfindung des Präsidiums festgelegt.

8 Übergangsbestimmungen (Artikel 37 und 38 UMDV sowie Artikel 80 und 81 DVUM)

Sowohl die UMDV als auch die DVUM gelten ab dem 1. Oktober 2017. Die durch sie ersetzten Rechtsakte, d. h. die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission und die Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission, werden zu diesem Datum aufgehoben. Es ist jedoch zweckmäßig, einige Bestimmungen dieser Verordnungen auf bestimmte Verfahren, die vor dem 1. Oktober 2017 eingeleitet wurden, bis zu deren Abschluss weiterhin anzuwenden. Infolgedessen beinhalten sowohl die UMDV als auch die DVUM ausführliche Übergangsbestimmungen, in denen festgelegt ist, wann die neuen Verfahrensregeln auf Verfahren anwendbar sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten beide Verordnungen grundsätzlich für alle Verfahren, die ab dem 1. Oktober 2017 eingeleitet werden.

In Anhang 4 sind alle für die UMDV und die DVUM geltenden Übergangsbestimmungen aufgeführt.

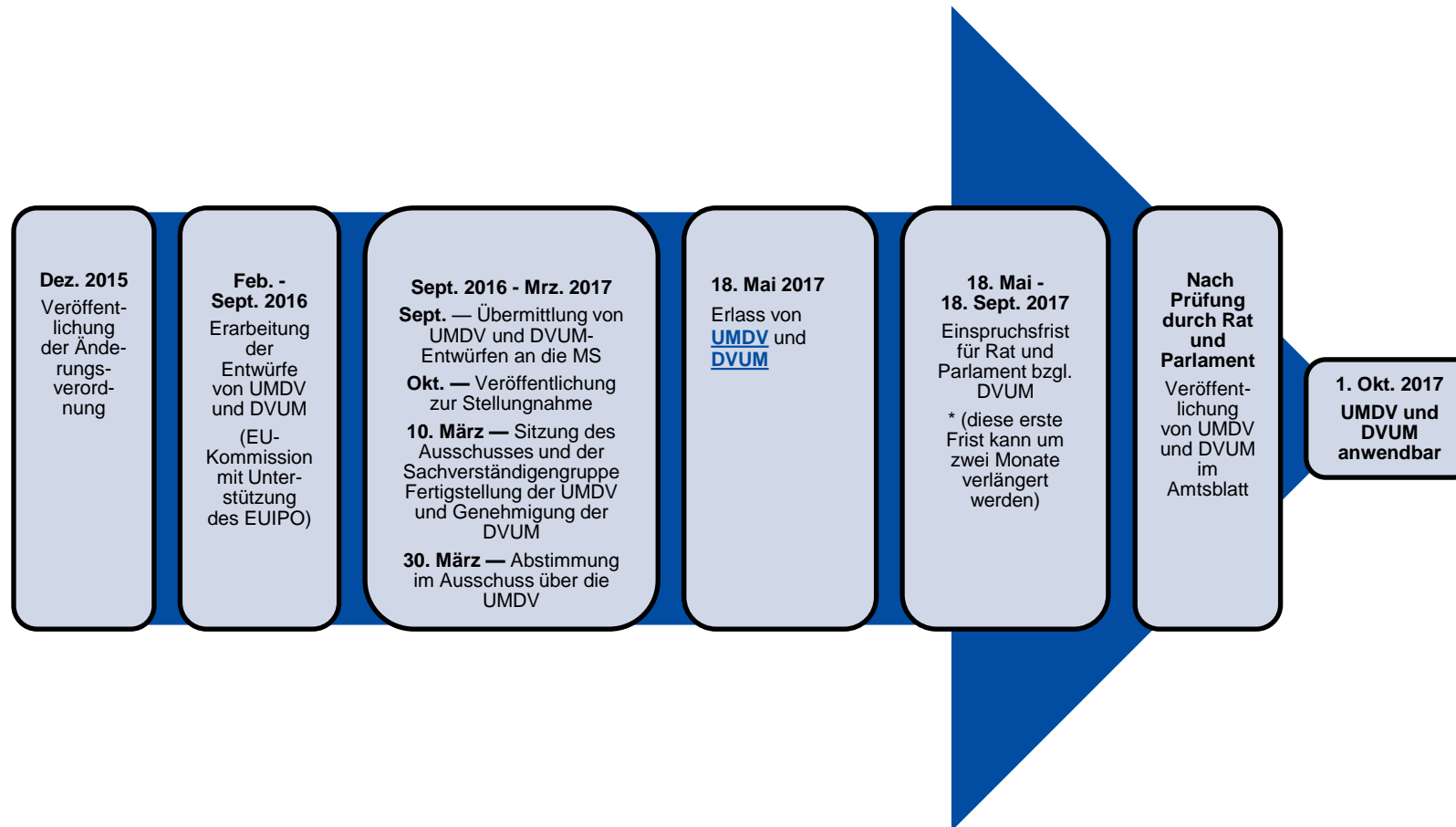
Von besonderem Interesse dürften die folgenden Bestimmungen sein.

Neue Bestimmungen über:	Anwendbar auf:	
Inhalt der UM-Anmeldung Wiedergabe der UM Markentypen Priorität	UM-Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Oktober 2017 eingereicht wurden.	UMDV
Eintragungsurkunde	UM, die am oder nach dem 1. Oktober 2017 eingetragen wurden.	UMDV
Sprachen und Übersetzungen	Begleitunterlagen oder Übersetzungen, die am oder nach dem 1. Oktober 2017 eingereicht wurden.	UMDV
Substanziierung und Prüfung von Widersprüchen/Anträgen auf Erklärung der Nichtigkeit Substanziierung durch Online-Quellen Verspätet eingereichte Beweismittel	Verfahren, deren kontradiktorischer Teil am oder nach dem 1. Oktober 2017 begonnen hat.	DVUM
Beschwerden	Beschwerden, die am oder nach dem 1. Oktober 2017 eingereicht wurden.	DVUM
Struktur und Format von Beweismitteln	Beweismittel, bei denen der Zeitraum für die Einreichung am oder nach dem 1. Oktober 2017 angelaufen ist.	DVUM
Zustellungen durch das Amt und Mitteilungen an das Amt	Zustellungen und Mitteilungen, die am oder nach dem 1. Oktober 2017 erfolgt bzw. eingegangen sind.	DVUM
Aussetzung des Verfahrens	Aussetzungen, die am oder nach dem 1. Oktober 2017 beantragt oder vom Amt festgesetzt wurden.	DVUM

Anhang 1

UMDV und DVUM

	Verfahren	Europäische Kommission (mit)	Europäisches Parlament	Rat
UMDV	Ausschussverfahren Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (Prüfverfahren)	Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten (Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit)	Kontrollrecht Kann (jederzeit vor dem Erlass) darauf hinweisen, dass der Entwurf des Rechtsaktes die Durchführungsbefugnisse der Kommission überschreitet. In diesem Fall ist die Kommission verpflichtet, die vorgeschlagene Maßnahme zu überprüfen und das Europäische Parlament oder den Rat darüber zu unterrichten, aus welchen Gründen sie beschließt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.	
DVUM	Artikel 290 AEUV	Sachverständigengruppe (keine Abstimmung) Mitgliedstaaten; Vertreter des Parlaments; EUIPO als Beobachter.	Kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlass * (Parlament mit absoluter Mehrheit/Rat mit qualifizierter Mehrheit) Einwände erheben. In diesem Fall endet das Verfahren für den betreffenden Vorschlag.	



Anhang 2

Angleichung der Regelungen für Widerspruchs- und Lösungsverfahren

	DVUM	
Widerspruchsschrift/Löschantrag	Artikel 2	Artikel 12
Befugnis zur Einreichung, Vertreter	Artikel 2 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c
Gesonderter Grund für geografische Angaben als ältere Rechte	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a
Angabe der Gründe bezüglich aller geltend gemachten älteren Marken oder Rechte	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 12 Absatz 3
Angabe der Waren oder Dienstleistungen, gegen die sich der Widerspruch/Antrag richtet, in der Widerspruchsschrift/im Löschantrag	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d
Sprache des Amtes als absolutes Erfordernis	Artikel 5 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 2
Unterrichtung der Beteiligten über die Feststellung, dass eine Widerspruchsschrift/ein Löschantrag als nicht eingereicht gilt	Artikel 5 Absatz 6	Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 5
Substanziierung durch Online-Quellen	Artikel 7 Absatz 3	Artikel 16 Buchstabe b
Sprachenregelung für Substanziierungsnachweise	Artikel 7 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 2
Unzureichende Substanziierungsnachweise	Artikel 8 Absatz 7	Artikel 17 Absatz 3
Erklärung über die Einschränkung oder Zurücknahme einer UM-Anmeldung in einem gesonderten Schriftstück	Artikel 8 Absatz 8	Artikel 17 Absatz 4
Antrag auf Benutzungsnachweis in einem gesonderten Schriftstück, unzureichende und verspätet eingereichte Beweismittel	Artikel 10 Absätze 1, 2 und 7	Artikel 19 Absätze 1 und 2

Anhang 3

Tabelle der Sprachen und Übersetzungen

Allgemeine Bestimmungen über Sprachen und Übersetzungen	
Bereiche	Änderungen
Schriftliche Verfahren (Stellungnahmen) (Artikel 146 Absatz 9 UMV)	Keine Änderung
Begleitunterlagen (Artikel 24 UMDV)	Änderungen unten
Übersetzungsstandards (Artikel 25 UMDV)	Änderung. Möglichkeit der Beschränkung der Übersetzung auf die relevanten Teile

Spezifische Bestimmungen für mehrseitige Verfahren

Bereiche	Veränderungen	Frist
1. Schriftliche Einreichungen	<p>Verfahrenssprache</p> <p>Keine Änderung. Widersprüche/Löschungsanträge sind in einer Sprache des Amtes einzureichen, die der ersten oder zweiten Sprache der angefochtenen UM-Anmeldung entspricht.</p> <p>(Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 DVUM; Artikel 146 Absatz 5 UMV)</p>	<p>Für Einreichungen, die weder in der ersten noch in der zweiten Sprache der angefochtenen UM-Anmeldung abgefasst sind, ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach der Einreichung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit eine Übersetzung vorzulegen.</p> <p>(Artikel 146 Absatz 7 UMV)</p>
	<p>Übersetzung der Widerspruchsschrift/des Löschungsantrags</p> <p>Verfahrensänderung im Hinblick auf die Übersetzung der Widerspruchsschrift nach einem Wechsel der Sprache.</p> <p>(Artikel 3 und 16 DVUM)</p>	<p>Artikel 3 DVUM: vom Amt festzulegende Frist; Artikel 13 Absatz 1 DVUM: 1 Monat.</p>
	<p>Weitere Tatsachen und Beweismittel (Stellungnahmen)</p> <p>Keine Änderung. Im Rahmen von Widersprüchen sind sie innerhalb der Substanziierungsfrist in der Verfahrenssprache oder in einer Übersetzung in dieser Sprache vorzulegen. (Artikel 7 Absatz 5 DVUM)</p> <p>In Löschungsanträgen sind sie innerhalb der Substanziierungsfrist, d. h. vor Abschluss des kontradiktorischen Teils des Verfahrens, in der Verfahrenssprache vorzulegen. Werden sie in einer Sprache des Amtes vorgelegt, die nicht der Verfahrenssprache entspricht, ist innerhalb eines Monats nach der Vorlage des Originals eine Übersetzung einzureichen. (Artikel 146 Absatz 9 UMV).</p> <p>Bei Vorlage in einer EU-Amtssprache (bei der es sich nicht um eine Sprache des Amtes handelt) werden sie zurückgewiesen, da in diesem Falle die obenstehende Einmonatsfrist für die Vorlage einer Übersetzung nicht anwendbar ist.</p>	<p>Artikel 7 Absatz 5 DVUM: Substanziierungsfrist.</p> <p>Vor Abschluss des kontradiktorischen Teils.</p> <p>Werden sie in einer Sprache des Amtes vorgelegt, die nicht der Verfahrenssprache entspricht, ist innerhalb eines Monats nach der Vorlage des Originals eine Übersetzung einzureichen.</p>

Bereiche			Änderungen	Frist
	1.4. Sonstige Schriftstücke (Anträge auf Aussetzung oder Verlängerung, sonstige Stellungnahmen usw.)		Keine Änderung, sofern sie in einer Sprache des Amtes vorgelegt werden.	Innerhalb eines Monats ist eine Übersetzung einzureichen. Artikel 146 Absatz 9 UMV (ehemaliger Artikel 119 Absatz 8 UMV).
2. Begleitunterlagen	2.1. Beweismittel für die Substanziierung (Widerspruch, Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit)	2.1.1. Anmeldebescheinigungen sowie Eintragungs- und Verlängerungsurkunden oder gleichwertige Schriftstücke sowie alle Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts	Keine Änderung im Hinblick auf Widersprüche. Übersetzungen sind innerhalb der Substanziierungsfrist vorzulegen. Artikel 7 Absatz 4 DVUM. Verfahrensänderung in Nichtigkeitsverfahren.	Übersetzungen sind innerhalb der Substanziierungsfrist vorzulegen. Artikel 7 Absatz 4 DVUM. Übersetzungen sind innerhalb eines Monats nach Vorlage der Beweismittel einzureichen. Artikel 16 Absatz 2 DVUM.
		2.1.2. Alle übrigen vom Widersprechenden zur Substanziierung seines Widerspruchs/Löschungsantrags vorgelegten Beweismittel	Verfahrensänderung. Originale können einer EU-Amtssprache eingereicht werden.	Übersetzungen sind nur auf Verlangen des Amtes vorzulegen. Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 2 DVUM und Artikel 24 UMDV.
	2.2. Benutzungsnachweis (Verfall)	2.1.3. Im Zusammenhang mit Anträgen auf Erklärung des Verfalls nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a UMV vorgelegte Benutzungsnachweise	Keine Änderung. Originale können einer EU-Amtssprache eingereicht werden.	Übersetzungen sind nur auf Verlangen des Amtes vorzulegen. Artikel 16 Absatz 2 DVUM und Artikel 24 UMDV.
	2.3. Nicht der Substanziierung dienende Schriftstücke	Benutzungsnachweis	Keine Änderung. Originale können einer EU-Amtssprache eingereicht werden.	Übersetzungen sind nur auf Verlangen des Amtes vorzulegen. Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 2 DVUM und Artikel 24 UMDV.
3. Übersetzungsstandards	Anmeldebescheinigungen sowie Eintragungs- und Verlängerungsurkunden oder gleichwertige Schriftstücke (Widerspruch und Nichtigkeit)		Verfahrensänderung. Sind nur Teile des Schriftstücks von Belang, kann der Beteiligte die Übersetzung auf diese Teile beschränken. Artikel 25 UMDV.	

Anhang 4

Übergangsbestimmungen

UMDV

Artikel 38

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2017 vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

- | | |
|--|--|
| <p>a) Titel II gilt nicht für Anmeldungen einer Unionsmarke, die vor dem oben genannten Datum eingereicht wurden, und auch nicht für internationale Registrierungen, bei denen die Benennung der Union vor diesem Datum erfolgte;</p> <p>b) Artikel 9 gilt nicht für Unionsmarken, die vor dem oben genannten Datum eingetragen wurden;</p> <p>c) Artikel 10 gilt nicht für Anträge auf Änderung, die vor dem oben genannten Datum gestellt wurden;</p> <p>d) Artikel 11 gilt nicht für Teilungserklärungen, die vor dem oben genannten Datum eingereicht wurden;</p> <p>e) Artikel 12 gilt nicht für Anträge auf Änderung des Namens oder der Adresse, die vor dem oben genannten Datum gestellt wurden;</p> <p>f) Titel IV gilt nicht für Anträge auf Eintragung eines Rechtsübergangs, die vor dem oben genannten Datum gestellt wurden;</p> <p>g) Titel V gilt nicht für Verzichtserklärungen, die vor dem oben genannten Datum erfolgten;</p> <p>h) Titel VI gilt nicht für Anmeldungen von Unionskollektivmarken oder Unionsgewährleistungsmarken, die vor dem oben genannten Datum eingereicht wurden, und auch nicht für internationale Registrierungen, bei denen die Benennung der Union vor diesem Datum erfolgte;</p> <p>i) Titel VII gilt nicht für Kosten, die in vor dem oben genannten Datum begonnenen Verfahren entstanden sind;</p> <p>j) Titel VIII gilt nicht für Veröffentlichungen, die vor</p> | <ul style="list-style-type: none">• Inhalt der Anmeldung• Wiedergabe der Marke• Markentypen• Priorität
• Eintragungsurkunde
• Inhalt von Anträgen auf Änderung einer Eintragung
• Erklärung über die Teilung einer Eintragung
• Inhalt von Anträgen auf Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers
• Rechtsübergang
• Verzicht
• Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken
• Kosten
• Regelmäßig erscheinende |
|--|--|

dem oben genannten Datum erfolgten;

- k) Titel IX gilt nicht für Anträge auf Erteilung von Informationen oder auf Akteneinsicht, die vor dem oben genannten Datum gestellt wurden;
- l) Titel X gilt nicht für Anträge auf Umwandlung, die vor dem oben genannten Datum gestellt wurden;
- m) Titel XI gilt nicht für Begleitunterlagen oder Übersetzungen, die vor dem oben genannten Datum vorgelegt wurden;
- n) Titel XII gilt nicht für Entscheidungen, die vor dem oben genannten Datum getroffen wurden;
- o) Titel XIII gilt nicht für internationale Anmeldungen, Mitteilungen von Tatsachen und Entscheidungen, die die Nichtigkeit der Anmeldung der Unionsmarke oder der Registrierung der Unionsmarke, auf die sich die internationale Registrierung stützte, berühren, Anträge auf territoriale Ausdehnung, Inanspruchnahmen des Zeitrangs, Mitteilungen über die vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen, Mitteilungen der Nichtigerklärung der Wirkung einer internationalen Registrierung, Anträge auf Umwandlung einer internationalen Registrierung in eine nationale Markenmeldung und Anträge auf Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die Union benannt ist, in eine Unionsmarkenmeldung, die je nach Einzelfall vor dem oben genannten Datum eingereicht oder vorgelegt wurden.

Veröffentlichungen

- Amtshilfe
- Umwandlung
- Sprachen und Übersetzungen
- Organisation des Amtes
- Verfahren betreffend die internationale Registrierung von Marken

Übergangsbestimmungen

DVUM

Artikel 81 ***Inkrafttreten und Anwendung***

1. Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.
2. Sie gilt ab 1. Oktober 2017 mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Artikel 2 bis 6 gelten nicht für Widerspruchschriften, die vor dem genannten Datum eingereicht wurden;
 - Widerspruchschrift
 - Sprachen in Widerspruchsverfahren
 - Zulässigkeit von Widersprüchen
 - Beginn des kontradiktorischen Teils
 - b) Artikel 7 und 8 gelten nicht für Widerspruchsverfahren, deren kontradiktorischer Teil vor dem genannten Datum begonnen hat;
 - Substanziierung und Prüfung von Widersprüchen:
 - Substanziierung durch Online-Quellen
 - Verspätet eingereichte Beweismittel
 - c) Artikel 9 gilt nicht für Aussetzungen, die vor dem genannten Datum erfolgt sind;
 - d) Artikel 10 gilt nicht für Anträge auf Benutzungsnachweise, die vor dem genannten Datum gestellt worden sind;
 - Mehrere Widersprüche
 - e) Titel III gilt nicht für Änderungsanträge, die vor dem genannten Datum eingereicht wurden;
 - f) Artikel 12 bis 15 gelten nicht für Anträge auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit oder für Anträge auf Übertragung, die vor dem genannten Datum eingereicht wurden;
 - Benutzungsnachweis bei Widersprüchen
 - Verspätet eingereichte Beweismittel
 - Änderung der Anmeldung
 - Anträge auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit
 - Sprachen in Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren
 - Zulässigkeit von Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit
 - g) Artikel 16 und 17 gelten nicht für Verfahren, deren kontradiktorischer Teil vor dem genannten Datum begonnen hat;
 - Substanziierung von Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit
 - Einzelprüfung von Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit
 - Aussetzung laufender Verfahren zur Erklärung des Verfalls/der Nichtigkeit

- h) Artikel 18 gilt nicht für Aussetzungen, die vor dem genannten Datum erfolgt sind;
- i) Artikel 19 gilt nicht für Anträge auf Benutzungsnachweise, die vor dem genannten Datum gestellt worden sind;
- j) Titel V gilt nicht für Beschwerden, die vor dem genannten Datum eingereicht wurden;
- k) Titel VI gilt nicht für mündliche Verhandlungen, die vor dem genannten Datum begonnen haben, oder für schriftliche Beweismittel, bei denen der Zeitraum für die Einreichung vor diesem Datum angelaufen ist;
- l) Titel VII gilt nicht für Zustellungen, die vor dem genannten Datum erfolgt sind;
- m) Titel VIII gilt nicht für Mitteilungen, die vor dem genannten Datum eingegangen sind, und für Formblätter, die vor dem genannten Datum zur Verfügung gestellt wurden;
- n) Titel IX gilt nicht für Fristen, die vor dem genannten Datum festgelegt wurden;
- o) Titel X gilt nicht für Widerrufe vor dem genannten Datum erfolgter Entscheidungen oder Registereintragungen;
- p) Titel XI gilt nicht für Aussetzungen, die vor dem genannten Datum von den Beteiligten beantragt oder vom Amt festgesetzt wurden;
- q) Titel XII gilt nicht für Verfahren, die vor dem genannten Datum unterbrochen wurden;
- r) Artikel 73 gilt nicht für Unionsmarkenanmeldungen, die vor dem genannten Datum eingegangen sind;
- s) Artikel 74 gilt nicht für Vertreter, die vor dem genannten Datum bestellt wurden;
- t) Artikel 75 gilt nicht für Eintragungen in die Liste der zugelassenen Vertreter, die vor dem genannten Datum erfolgt sind;
- u) Titel XIV gilt nicht für Marken mit vor dem genannten Datum erfolgter Benennung der Union.
- Mehrere Anträge auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit
 - Benutzungsnachweis im Zusammenhang mit Anträgen auf Erklärung des Verfalls
 - Beschwerden
 - Mündliche Verhandlung sowie Struktur und Format von Beweismitteln
 - Zustellungen durch das Amt
 - Schriftliche Mitteilungen und Formblätter
 - Fristen und Fristverlängerung
 - Widerruf einer Entscheidung
 - Aussetzung des Verfahrens
 - Unterbrechung des Verfahrens
 - Bestellung eines gemeinsamen Vertreters
 - Vollmachten
 - Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter
 - Verfahren betreffend die internationale Registrierung von Marken

REFORM DER UNIONSMARKE

Zusammenfassung der Änderungen,
die am 1. Oktober 2017 in Kraft treten

